

Statuten Whisky Club Melchnau

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Whisky Club entsteht in Melchnau ein konfessionell neutraler und parteipolitisch unabhängiger Verein.

Art.2 Ziele und Zweck des Whisky Clubs

- Förderung des geselligen Beisammenseins
- Hebung des Fachwissens über Herkunft, Herstellung und Kultur des Whiskys
- Wir wollen die Whiskykultur den Menschen in unserer Region näher bringen (Feste, Veranstaltungen, Mitgliedschaft)
- Vereinsreise nach Schottland

Art. 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft (natürliche Personen ab 18 Jahren) wird erworben durch Absolvierung der Probezeit (Minimum ein halbes Jahr) mit anschliessender Aufnahmeprüfung und Aufnahme durch die Mitglieder an der Haupt-Versammlung. Die Probemitglieder sind berechtigt alle Vereinsaktivitäten zu besuchen. Bei der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied bei Vereinsaktivitäten mitzuwirken
- Der Vorstand kann Probemitglieder auf deren Bewerbung hin jederzeit an einer Vorstandssitzung aufnehmen. Um an der Hauptversammlung aufgenommen zu werden, muss ein Probemitglied mindestens ein halbes Jahr beim Verein sein. Probemitglieder bezahlen:
 - 6 12 Monate vor der Hauptversammlung den vollen Mitgliederbeitrag
 - bis 6 Monate vor der Hauptversammlung den prozentual fälligen Betrag des Mitgliederbeitrages
- Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss an der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Statuten des Whisky Clubs verstossen.
 Der freiwillige Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung hin 3 Monate vor der nächsten Hauptversammlung
- Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden, sie können nur auf eigenen Wunsch austreten

Art. 4 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Gedeihen und den Fortbestand des Whisky Clubs besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind befreit von Mitgliederbeiträgen. Ansonsten stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Aktivmitgliedern. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung.



Statuten Whisky Club Melchnau

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mittel

- Die Mittel des Whisky Clubs sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gewinne aus Veranstaltungen
 - Private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art
- Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Sinne des Vereins und dessen Ziele
- Einzelne Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 7 Organe

Die Organe des Whisky Clubs sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 8 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen (jeweils 2. Freitag im April) zur Erledigung folgender Geschäfte:

- Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- Wahl des Vorstandes und anderer Funktionäre
- Festsetzung des Jahresbeitrages (maximal Fr. 250.00)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern sind 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und unternimmt alle erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung der Vereinsziele. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.



Statuten Whisky Club Melchnau

Art. 10 Revisoren

Wenigstens zwei Vereinsmitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Vereinsfunktionäre anderer Art sein dürfen, erstatten jährlich der Hauptversammlung einen Bericht über die Geschäftsführung des Vorstandes und des Rechnungswesens. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

- Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt (absolutes Mehr)
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand
- Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht
- Probemitglieder haben kein Stimmrecht

Art. 12 Auflösung des Vereins

Wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins die Auflösung wünschen, wird diese vollzogen.

Art. 13 Aktivitäten

- mindestens 1 Clubtreffen pro Monat
- mindestens 1 mal pro Jahr ein Fest veranstalten
- mindestens 1 mal pro Jahr ein Vereinsausflug
- weitere spontane Treffen oder Aktivitäten

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 10. April 2015 in Kraft und ersetzten diejenigen vom 16. November 2001

Andreas Schärer	Christine Meyer
Der Präsident:	Die Aktuarin:
Für den Verein:	